

BENUTZUNGSORDNUNG

FÜR DAS FRIEDRICH ENGELHORN-ARCHIV (FEA)
WERDERSTRASSE 44, 68165 MANNHEIM

PRÄAMBEL

Gemäß § 2 Abs. 1 der FEA-Satzung ist es ein Zweck des Vereins, die Geschichte der Familie Engelhorn unter besonderer Berücksichtigung der Industriegeschichte Mannheims und Umgebung zu dokumentieren und zu archivieren sowie die gewonnenen Ergebnisse der interessierten Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu präsentieren. Um einerseits dieser Zielsetzung entsprechen und andererseits angemessen berücksichtigen zu können, dass diverse Dokumente Sperrverfügungen und sonstigen rechtlichen Auflagen unterliegen und auch vertrauliche familiäre Belange noch lebender Personen betreffen, hat die Mitgliederversammlung am 03. Mai 2006 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Zulassung zur Benutzung

- 1.1 Zur Benutzung des Archivs kann nur zugelassen werden, wer
 - einen Benutzungsantrag stellt und hierbei insbesondere genaue Angaben über den Gegenstand seiner Nachforschungen sowie darüber macht, für welchen Zweck die Forschungsergebnisse verwendet werden sollen,
 - oder einen bestimmten wissenschaftlichen Forschungszweck oder andere berechnigte Belange für die Einsichtnahme in die Archivunterlagen glaubhaft macht.
- 1.2 Die Zulassung zur Benutzung des Archivs steht im Ermessen des FEA-Vorstands. Sie kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt und jederzeit widerrufen werden.

2. Vorlage von Archivunterlagen

- 2.1 Die Archivunterlagen können nur nach vorheriger Terminabsprache mit dem Vorstand bzw. der vom Vorstand hierzu beauftragten Person in den Räumen des Archivs eingesehen werden.
- 2.2 Der Benutzer hat grundsätzlich keinen direkten Zugang zu den Archivschränken bzw. Archivalien. Die Vorlage von Archivunterlagen (Archivalien sowie Findmittel wie. z. B. Findbücher, Verzeichnisse, Karteien etc.) steht im Ermessen von FEA.
- 2.3 Grundsätzlich werden nicht mehr als drei Archivalien gleichzeitig vorgelegt.

3. Benutzung des Archivs

- 3.1 Die Mitnahme oder Zusendung von Archivunterlagen sowie die Erstellung von Reproduktionen jeder Art ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn dies nicht zuvor ausdrücklich vom Vorstand oder dessen Beauftragten genehmigt wurde.
- 3.2 Der Benutzer ist im Umgang mit Archivunterlagen zur größtmöglichen Sorgfalt verpflichtet.

4. Verwertung der Forschungsergebnisse

- 4.1 Der Benutzer darf die ihm vorgelegten Archivunterlagen nur für die Zwecke verwenden, die in der Zulassung zur Archivbenutzung angegeben sind. Daraus angefertigte Aufzeichnungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 4.2 Soweit der Benutzer aus den Archivunterlagen gewonnene Erkenntnisse auf andere Weise verwerten will, ist zuvor die schriftliche Genehmigung des FEA-Vorstands einzuholen.
- 4.3 Für die Einhaltung von Persönlichkeits- und Urheberschutzrechten übernimmt der Benutzer die alleinige Verantwortung.
- 4.4 Soweit der Benutzer die aus den Archivunterlagen gewonnenen Erkenntnisse in einer schriftlichen Arbeit verwertet, sind die benutzten Quellen des Archivs anzugeben sowie die betreffenden Teile der Arbeit vor ihrer Veröffentlichung dem Vorstand bzw. dessen Beauftragten vorzulegen. Als Veröffentlichung gilt auch die Verwertung in z.B. Dissertationen, Examens-, Diplom- und Seminararbeiten. Der Benutzer verpflichtet sich, auf Verlangen des Vorstands bzw. dessen Beauftragten gegebenenfalls sachliche Richtigstellungen vorzunehmen.
- 4.5 Von jeder Veröffentlichung im Sinne von 4.4 wird der Benutzer dem FEA unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar überlassen.

5. Haftung

Für Schäden, die dem Benutzer im Zusammenhang mit der Archivbenutzung entstehen, ist jegliche Haftung des FEA, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

Mannheim, den 03. Mai 2006

gez. *A. Milos-Engelhorn*

(Vorsitzende)

gez. *Dr. M. Bussmann*

(Geschäftsführender
Vorstand)